



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

51. Jahrgang

Ansbach, 7. April 2006

Nr. 7

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung über die Umwandlung der Volksschule Lipprichhausen-Gollhofen (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschulen Uffenheim (Grundschule) und Uffenheim (Hauptschule), Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim vom 14. März 2006.....	58
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2006.....	59
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum für das Wirtschaftsjahr 2006 .	60
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2004 des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum - WFW -	60
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Altmühlsee	61
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	62

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Umwandlung der
Volksschule Lipprichhausen-Gollhofen
(Grund- und Teilhauptschule I)
und die Weiterführung der
Volksschulen Uffenheim (Grundschule)
und Uffenheim (Hauptschule),
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim**

Vom 14. März 2006

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272, ber. S. 516) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Lipprichhausen-Gollhofen (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt; die Jahrgangsstufen 5 und 6 werden dem Sprengel der Volksschule Uffenheim (Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

- (1) Die Volksschule Lipprichhausen-Gollhofen wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf die Gemeinden Hemmersheim, Oberickelsheim, Gollhofen, Simmershofen ohne die Gemeindeteile Hohlach und Equarhofen sowie auf den Markt Ippesheim.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Lipprichhausen-Gollhofen (Grundschule)“ und hat ihren Sitz im Gemeindeteil Lipprichhausen der Gemeinde Hemmersheim.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 3

- (1) Die Volksschule Uffenheim (Grundschule) wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf die Stadt Uffenheim ohne die Gemeindeteile Langensteinach und Kleinharbach, auf die Gemeinden Ergersheim ohne den Gemeindeteil Ergersheim, und Weigenheim sowie auf die Gemeindeteile Hohlach und Equarhofen der Gemeinde Simmershofen und auf die Gemeindeteile Ulsenheim und Wildberghof des Marktes Markt Nordheim.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Uffenheim (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in der Stadt Uffenheim.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 4

- (1) Die Volksschule Uffenheim (Hauptschule) wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf die Stadt Uffenheim, die Gemeinde Ergersheim ohne den Gemeindeteil Ergersheim, die Gemeinden Hemmersheim, Gollhofen, Oberickelsheim, Simmershofen, Weigenheim sowie auf den Markt Ippesheim und den Markt Markt Nordheim.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Uffenheim (Hauptschule)“ und hat ihren Sitz in der Stadt Uffenheim.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.

§ 5

Die Volksschule Lipprichhausen-Gollhofen wird im Schuljahr 2007/2008 übergangsweise für die Schülerinnen/Schüler der Jahrgangsstufe 6 als Grund- und Teilhauptschule I weitergeführt, soweit die Schülerzahlen die Mindestklassenstärke erreichen.

§ 6

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 - a) die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 5. September 1983 über die Weiterführung der Volksschulen Lipprichhausen-Gollhofen (Grund- und Teilhauptschule I), Uffenheim (Grundschule) und Uffenheim (Hauptschule) - RABl Nr. 17/1983, S. 122 - und
 - b) § 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 19. August 2005 über die Umwandlung der Volksschule Ehegrund-Sugenheim (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschulen Scheinfeld (Hauptschule) und Uffenheim (Hauptschule), Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim (MFrABl Nr. 17/2005, S. 137)

außer Kraft.

Ansbach, 14. März 2006

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABl S. 58

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2006

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg erlässt nach § 13 der Verbandsatzung i. V. m. Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit	66.344 €
--	----------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit	2.970 €
--	---------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verbandsumlage in Höhe von 62.224 € für den nicht gedeckten Finanzbedarf wird erhoben. Sie unterteilt sich in

a) eine Grundlagenumlage für die Führung der Verbandsgeschäftsstelle in Höhe von 56.224 €; fällig am 15. Juni 2006.

und

b) eine Bedarfsumlage für Schiedsstellenverfahren und Sachverständigengutachten in Höhe von 6.000 €; fällig am 1. April 2006.

(2) Die Berechnung der Umlage ergibt sich für die Verbandsmitglieder aus der Anlage zur Haushaltssatzung, die Bestandteil dieser Haushaltssatzung ist.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Nürnberg, 13. März 2006

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Nürnberg
Dr. Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg - ZRFN - hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 17 Abs. 1 der Verbandsatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2006 liegt in der Zeit vom 10.04.2006 bis einschließlich 17.04.2006 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 59

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
für das Wirtschaftsjahr 2006**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), §§ 13 - 17 der Eigenbetriebsverordnung (BayRS 2023-7-I) und §§ 13 Abs. 1 Ziffer 2, 26 Abs. 2 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband „Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	12.133.000 €
in den Aufwendungen mit	12.133.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	9.355.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredit-Aufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.355.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Entfällt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Wasserpreise für das Jahr 2006 werden gemäß § 11 des Wasserlieferungsvertrages wie folgt festgelegt:

- Arbeitspreis je m ³	0,0601 €
- Grundpreis je m ³ der bestellten Tageshöchstmenge	60,37 €.

Weisen die Jahreserfolgsrechnungen des Planungszeitraumes 2005 bis 2008 insgesamt Mehrergebnisse gegenüber der Erfolgsplanung 2005 bis 2008 auf, so werden die Grund- und Arbeitspreise rückwirkend geändert.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Genehmigt wurde die vorliegende Haushaltssatzung 2006 mit dem Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 07.03.2006 (12 - 1512 d - 2/06)

Nürnberg, 16. März 2006

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
Franz Gebhardt
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum - WFW - hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2006 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 6.355.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 07.03.2006 Gz. 12 - 1512 d - 2/06 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2006 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 10.04.2006 bis einschließlich 17.04.2006 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Plärrer 43, 90338 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 60

**Amtliche Bekanntgabe
zum Jahresabschluss 2004
des Zweckverbandes Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
- WFW -**

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2004 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2004 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 22. August 2005

Bayerischer
Kommunaler Prüfungsverband
Dr. Pentenrieder
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresgewinnes:

Die Verbandsversammlung hat am 22.11.2005 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2004 wird festgestellt.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2004 liegen in der Zeit vom

10.04.2006 bis einschließlich 17.04.2006

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum in Nürnberg, Hochhaus am Plärrer 43, 14. Stock, Zimmer Nr. 5, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 60

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Altmühlsee

Der Zweckverband Altmühlsee erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), und § 18 der Verbandssatzung gemäß Beschluss Nr. 209 der Verbandsversammlung vom 15. Februar 2006 die folgende

Satzung

Vom 20. März 2006

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Die Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von 13,00 € je Sitzung, unabhängig von deren Dauer. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von 11,00 € je angefangene Stunde. Sie erhalten außerdem Auslagenersatz nach Maßgabe des § 2.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 1/6 der jeweiligen Mindestentschädigung für ehrenamtliche erste Bürgermeister einer Gemeinde mit über 5.000 Einwohnern.
2. Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 1/20 der jeweiligen Mindestentschädigung für ehrenamtliche erste Bürgermeister einer Gemeinde mit über 5.000 Einwohnern.

§ 5 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden vierteljährlich ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Gunzenhausen, 20. März 2006

Zweckverband Altmühlsee
G. Trautner
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 61

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Dienstrecht in Bayern II

Neues Tarifrecht

Arbeitsrecht/Tarifrecht
der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

101. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Alfred Hartinger und Manfred Rothbrust, fortgeführt von Manfred Rothbrust, ehemals beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern in München

101. Lieferung. 128 Seiten. Rechtsstand 1. März 2006, 36,90 €. Grundwerk 1617 Seiten, mit 2 Spezialordner, Trennblattsatz. 169 €.

Verlags-Nr. 3002.00 (ISBN 3-556-03020-9)

Dienstrecht in Bayern I

Ergänzbares Sammlungsstück zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen

Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung

134. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Alfred Hartinger und Christian Hege-mer, fortgeführt von Mathias Hiebel, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München

134. Lieferung. 128 Seiten. Rechtsstand 1. Januar 2006, 36,90 €, Grundwerk 1588 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 125 €.

Verlags-Nr. 301.00 (ISBN 3-556-30100-8)

Personalratswahlen in Bayern

Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungs-gesetz mit Erläuterungen

Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Erläute-rungen

9. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet von Michael Amstädter, Polizeipräsident Oberbayern, Manfred Blüm, Bayerisches Staatsmi-nisterium des Innern, Konrad Kaspar, ehemals beim Bayer. Staatsministerium des Innern

9. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Februar 2006, 44,90 €. Grundwerk 318 Seiten, mit Spezial-ordner und Trennblattsatz. 62 €.

Verlags-Nr. 315.00 (ISBN 3-556-03150-7)

Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen

38. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Band I:

Begründet von Dr. Heinz Honnacker und Helmuth Weber, fortgeführt von Dr. Cornelius Thum, M. A., Regierungsdirektor, Bayer. Staatsministerium des Innern

Band II:

Bearbeitet von Dr. Dr. Frank Ebert, Ministerialrat, Thüringer Innenministerium, Erfurt

38. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 15. Februar 2006. 33,90 €. Grundwerk ca. 1990 Seiten, mit 2 Spezialordnern und Trennblattsatz. 209 €.

Verlags-Nr. 1310.00 (ISBN 3-556-13100-5)

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen

34. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Dr. Gerhard Ecker, Finanz- und Personalreferent der Stadt Augsburg, ehem. beim Bayer. Staatsministerium des Innern und beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, und Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städ-tetags, München

34. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Februar 2006, 40,00 €. Grundwerk 1341 Seiten, mit Spezial-ordner und Trennblattsatz. 65,00 €.

Verlags-Nr. 9002.00 (ISBN 3-556-90020-3)

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

25. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet von Adolf Kraus, Verbandsprüfer beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, Mün-chen

25. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Januar 2006, 38,40 €. Grundwerk 1028 Seiten, mit Spezial-ordner und Trennblattsatz. 80 €.

Verlags-Nr. 6402.00 (ISBN 3-556-64020-1)

Kindertagesbetreuung in Bayern

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Kinder- und Jugendhilferecht und weitere Vorschrif-ten

76. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Martin Bauer, Oberlandesanwalt a. D. und Simon Hundmeyer, Professor für Recht i. R., beide München, fortgeführt von Frank Groner, Pro-fessor für Recht an der Katholischen Stiftungsfach-hochschule München, Jochen Mehler, Oberlandes-anwalt in der Landesrechtsanwaltschaft Bayern, München, und Peter Obermaier-van Deun, Professor für Recht an der Katholischen Stiftungsfachhochschule Mün-chen

76. Lieferung. 136 Seiten. Rechtsstand 1. Februar 2006. 39,95 €. Grundwerk 1370 Seiten, mit Spezial-ordner und Trennblattsatz. 75 €.

Verlags-Nr. 2000.00 (ISBN 3-556-20000-7)

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/ Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar

112. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerd Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, und Heinrich Frey, Landrat des Landkreises Starn-berg

112. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. März 2006. 44,90 €. Grundwerk in zwei Bänden mit 2566 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 125 €.

Verlags-Nr. 9001.00 (ISBN 3-556-90010-6)